

Bekanntmachung

Über die Einfuhr von Walfischen, Kobben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren. Vom 17. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland Walfische, Kobben, Tümmler und andere Seeäugetiere oder Fleisch von diesen Tieren einführt, ist verpflichtet, vom Eingang in das Inland unverzüglich dem an der Grenzstation oder dem Eingangshafen befindlichen Bevollmächtigten des Kriegsausschusses für pikaresche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Sorten, Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises Anzeige zu machen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation oder beim Eingangshafen bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an den Kriegsausschuss für pikaresche und tierische Dele und Fette in Berlin zu richten.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aus dem Auslande eingeführt werden, dürfen nur durch den Kriegsausschuss oder mit dessen Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an eine von dem Kriegsausschuss bestimmte Stelle zu liefern.

§ 3. Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

§ 4. Der Kriegsausschuss oder sein Bevollmächtigter hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Der Kriegsausschuss oder sein Bevollmächtigter kann über Waren der im § 1 genannten Art, die vom Auslande eingeführt werden, auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht erfolgt ist. Zur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer oder der Hafen- und Raiverwaltung mit der Angabe, wohin die Ware gefandt werden soll.

Falls der Kriegsausschuss oder sein Bevollmächtigter die Lieferung an den Kriegsausschuss verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf den Kriegsausschuss mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamshaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn der Kriegsausschuss verlangt, daß für seine Rechnung an Dritte geliefert wird.

§ 5. Der Kriegsausschuss setzt im Falle des § 4 Abs. 2 den Uebnahmepreis nach Entladung an dem von ihm oder seinem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren fest. Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach Entladung am Bestimmungsorte, spätestens acht Tage danach.

Die Festsetzung des Uebnahmepreises durch den Kriegsausschuss ist endgültig.

§ 6. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von dem Kriegsausschuss oder seinem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen oder Grenzhäfen erfolgen darf.

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr noch weiter beschränken.

§ 8. Die Durchfuhr der im § 1 genannten Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches ist verboten.

§ 9. Ausgenommen sind von diesen Bestimmungen geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr für den Verbrauch im Grenzgebiet eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Die Landeszentralbehörden können über diese Einfuhr nähere Bestimmungen treffen, sie insbesondere noch weiter beschränken oder verbieten.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Reichskanzler bestimmen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 Satz 1 Waren der im § 1 genannten Art in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 20. Februar 1917, die Strafbestimmungen am 23. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Walfischen, Kobben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren. Vom 24. Februar 1917.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Walfischen, Kobben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) ist der Provinzialausschuss derjenigen Provinz, in welcher der nach § 6 dieser Bekanntmachung festgesetzte Bestimmungsort liegt.

Darmstadt, den 24. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Schwefelkies. Vom 18. Februar 1917. Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1195) wird bestimmt:

§ 1. Wer Schwefelkies im Inland gewinnt, hat ihn vom Beginne des 20. Februar 1917 ab an die Kriegschmitteln-Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin zu liefern.

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 5 bis 8 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1195) finden entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Bestimmung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Betr.: Abmeldungen der Einberufenen.

In die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es sind von verschiedenen Seiten Klagen darüber vorgebracht worden, daß die zum Heeresdienst Einberufenen sich nicht bei den Stellen abmelden, die mit der Ausgabe von Lebensmittelkarten betraut sind. Wir sind deshalb nicht immer in der Lage, zu verhindern, daß solchenfalls von Dritten die Karten mißbräuchlicherweise weiter bezogen werden.

Um derartigen Mißbräuchen zu steuern, hat das Kriegsam folgenden Erlaß an die militärischen Dienststellen herausgegeben:

„Die Bezirkskommandos haben für die Zukunft bei Einberufungen den Stellungsbefehlen Aufforderungen in nachstehendem Sinne beizufügen:

„Aufforderung zur Abmeldung bei den kommunalen Lebensmittelversorgungsstellen.

Jeder zum Heeresdienste einberufene Wehrpflichtige hat sich bei der für ihn zuständigen Lebensmittelversorgungsstelle (Brotkommission usw.) unter Abgabe seiner Nahrungsmittelkarten abzumelden und die erfolgte Abmeldung auf dem Stellungsbefehl beizubringen zu lassen. Beim Truppenteil wird eine Prüfung der Stellungsbefehle stattfinden, ob die Abmeldung erfolgt ist.

Unterschrift
Bezirkskommando.“

Die Truppenteile haben die den Eingezogenen abgenommenen Stellungsbefehle vor der Rücksendung an die Bezirkskommandos auf das Vorhandensein des Abmelde-Bemerkens zu prüfen. Fehlt der Bemerk, so ist sofort der zuständigen Gemeinde Mitteilung von der Einziehung des Wehrpflichtigen zu machen.

Wir weisen Sie deshalb an, daß Sie in jedem Falle den Einberufenen die Abmeldung auf den Stellungsbefehlen auf Ansuchen beizubringen, damit der Truppenteil in der Lage ist, die erfolgte Abmeldung zu kontrollieren.

Die genaue Durchführung liegt einerseits im Interesse der Gemeinde selbst zur Verhinderung mißbräuchlichen Kartenzuges, andererseits ermöglicht sie es, Versorgungsbedürftige, die infolge Einziehung nicht mehr als solche in Betracht kommen, sofort in der Versorgungsliste zu streichen und die Ausweiskarte entsprechend abzuändern.

Gießen, den 1. März 1917.
Großherzogliches Kriegsam Gießen.
Dr. Hünauer.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Kreisfeuerwehrinspektors Loos, August Dickoré in Gießen zum Kreisfeuerwehrinspektor für den Kreis Gießen bestellt worden ist.

Gießen, den 6. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln zur Unterdrückung des ansteckenden Scheidekatarrhs des Rindviehs.

Nachdem der ansteckende Scheidekatarrh unter dem Rindvieh der Gemarkung Gießen größeren Umfang angenommen hat, wird nachstehende Verordnung hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die in § 1 vorgegebene Erlaubniserteilung ist einzig dem Veterinärarzt Dr. König, Assistent an der Großh. Universitäts-Veterinärklinik, vorbehalten.

Gießen, den 3. März 1917.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.

Verordnung.

Betr.: Maßregeln zur Unterdrückung des ansteckenden Scheidekatarrhs des Rindviehs.

Mit Grund der §§ 19, 20 und 27, sowie des § 79 II des R. B. G. und § 1 Abs. 4 der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrats zum gen. Gesetze werden mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. März 1913 zu Nr. M. d. J. II 1589 zur Unterdrückung des ansteckenden Scheidekatarrhs des Rindviehs die nachstehenden Schutzmaßregeln für den Kreis Gießen angeordnet.

§ 1. Sobald der Ausbruch des ansteckenden Scheidekatarrhs in einem Orte festgestellt worden ist, darf weibliches Rindvieh nur dann zur Begattung durch einen unverdächtigen Gemeindegelben zugelassen werden, wenn es durch einen vom Kreisveterinärarzt zu mitruierenden Ortsbewohner auf das Vorhandensein der fraglichen Krankheit untersucht und für unverdächtig erkannt worden ist. Wird bei dieser Untersuchung ein Tier als verdächtig erkannt, so ist dasselbe so lange als mit der Seuche behaftet zu betrachten, bis seine Unverdächtigkeit durch den Kreisveterinärarzt festgestellt wird.

§ 2. Alle kranken und verdächtigen Tiere unterliegen der polizeilichen Beobachtung mit der Maßgabe, daß ein Wechsel des Standorts nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet ist.

Wird solche erteilt, so sind die angeordneten Maßnahmen auch auf den neuen Standort auszu dehnen. Die Benutzung der Tiere zur Feldarbeit und ihre Ausfuhr behufs sofortiger Abschachtung ist zu gestatten, jedoch dürfen die Tiere anderweit nicht eingestallt werden.

Als verdächtig sind den gleichen Maßnahmen zu unterwerfen alle mit feuchtkranken in derselben Stallung untergebrachte männliche und weibliche Rindviehstücke.

§ 3. Das Verbringen von Kühen und Rindern eines Seuchenortes zu den in anderen Orten aufgestellten Bullen ist verboten.

§ 4. Nach dem Erlöschen der Seuche in einer Stallung ist die Desinfektion derselben, sowie der Stall- und Rutzgeräte nach Ausgabe des Kreisveterinärarztes und unter polizeilicher Ueberwachung vorzunehmen.

§ 5. Bänderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 74 Biffer 3 des R. B. G. bestraft.

§ 6. Das Kreisamt kann bei besonders mißlichem Verlauf der Seuche von den in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen mit Ausnahme derjenigen des § 3 für einzelne Orte ganz oder teilweise entbinden.

Gießen, den 11. April 1913.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit nächster Post übersenden wir Ihnen einige Vordrucke über Anmeldung für den vaterländischen Hilfsdienst. Weiter erforderliche Vordrucke wollen Sie bei dem mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband in Frankfurt a. M., Gr. Friedbergerstr. 28, erbitten; deren Lieferung erfolgt kostenlos.

Hilfsdienstmeldestelle ist für den Bezirk der Provinz Oberhessen der Stadt Arbeitsnachweis Gießen.

Gießen, den 2. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Bereitstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.

Inwieweit den Landwirten ein direkter Bezug von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten nicht möglich ist, sind bezügliche Gesuche unter Angabe der früheren Bezugsquelle dem Kriegswirtschaftsamt zu Frankfurt a. M. einzureichen, welches sich für rechtzeitige Beschaffung bemühen wird.

Gießen, den 28. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Heeresdienst der Lehrer.

An die Schutzvorstände des Kreises.

Die vom Heeresdienst zurückgestellten garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Lehrer werden erücht, umgehend hierher auf einer Postkarte mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt sie zurückgestellt sind und welchen Grad militärischer Verwendungsfähigkeit sie besitzen.

Sie wollen die Lehrer auf Vorstehendes besonders hinweisen.
Gießen, den 2. März 1917.
Großherzogliche Kreisschulskommission Gießen.
J. B.: Demmerde.

Betr.: Holzabfuhr.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unsere übergebundene Verfügung vom 24. v. Mts. ist nur von 17 Bürgermeistereien rechtzeitig beantwortet worden. Da wir die Angaben zusammensustellen und an das Generalkommando weiter zu leiten haben, werden die Rückständigen aufgefordert, binnen 24 Stunden den Bericht einzusenden.

Am 15. ds. Mts. ist für die erste Märzhälfte die Zahl der in der Holzabfuhr tätig gewesenen landwirtschaftlichen Gespanne und der dabei geleisteten Gespanntagewerke hierher zu berichten. Wir erwarten pünktlichste Erledigung.

Gießen, den 6. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.

Am Mittwoch den 21. März 1917 und, soweit erforderlich, an den folgenden Tagen werden die Massegrundstücke der Feldbereinigung Lang-Göns an Ort und Stelle teils verpachtet, teils versteigert. Zusammenkunft hierzu am 21. März 1917 vormittags 8 Uhr beim Rathaus zu Lang-Göns, woselbst auch die Bedingungen bekannt gegeben werden.

Friedberg, den 28. Februar 1917.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittsahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Verordnung über die Regelung des Zwischenverdienstes beim Zuchtviehhandel.

Die Verordnung vom 16. Februar ds. Js. über die Regelung des Zwischenverdienstes beim Zuchtviehhandel (Kreisbl. Nr. 37) wird hierdurch aufgehoben.

Gießen, den 6. März 1917.
Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen.
J. B.: Kleberger.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume des Amtsgerichts sind am Mittwoch, den 14. März 1917 geschlossen.

Gießen, den 5. März 1917.
Großh. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 28. Februar wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Damenhandbeutel mit Inhalt, 1 Brustbeutel mit Inhalt, 1 Papiergeld, 1 Kinderpelzkragen, 1 Trauring, 1 Beistöße und 1 Damenhandbeutel.

Verloren: 1 Brustbeutel mit Inhalt, 1 Messerheide mit Stahl und Messer, 1 gold. Trauring gez. „W. B.“, 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Lederbriefstapel mit Inhalt, 1 Redaillon, 1 Umbang (Valentin), 1 Stüd Nachtelstippe und 1 grüne Wollmütze.

Jugelaufen: 1 Schäferhund, anscheinend Sanitätshund. Die Empfangsberechtigten der genannten Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11 bis 12 Uhr vormittags und 4 bis 5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 2. März 1917.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.